Richtlinie des Prüfungsausschusses

Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen nach § 19 GntDSVVDV

Studierende können die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen beantragen.

1. Rechtsgrundlagen

Ziel des Bologna– Prozesses ist die Förderung der Mobilität und Flexibilität der Studierenden. Zur Erreichung dieses Ziels soll auch die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen verbessert und die Durchlässigkeit des Bildungssystems insgesamt (zum Beispiel zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung) gefördert werden. **Außerhalb** des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen allerdings höchstens die Hälfte der im Studiengang „Sozialversicherungsrecht“ zu erwerbenden Kompetenzen ersetzen.
Die Lissabon – Konvention, die in Deutschland per Gesetz vom 16.05.2007 ratifiziert worden ist, bildet den rechtlichen Rahmen für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen. Als außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden jene Kompetenzen und Qualifikationen bezeichnet, die außerhalb von Hochschulen in formalen, non-formalen und informellen Bildungszusammenhängen erlangt werden können. Formal erworbene Kompetenzen werden zielgerichtet in organisierten und strukturierten Kontexten erworben und/oder gefördert und durch einen zertifizierten Abschluss belegt (z. B. Schulabschluss, Berufsausbildungs- und Fortbildungsabschluss oder Studium). Non-formal (auch: nicht formal) erworbene Kompetenzen werden im Rahmen geplanter Tätigkeiten, die ein ausgeprägtes „Lernelement“ beinhalten, erworben, jedoch nicht durch transparente Curricula und Abschlussprüfungen dokumentiert (z. B. innerbetriebliche Weiterbildung). Informell erworbene Kompetenzen werden durch (berufliche) Praxiserfahrung erworben. Diese Art des Kompetenzerwerbs ist in der Regel nicht intendiert, organisiert oder geplant und wird auch nicht näher dokumentiert. Auch Kompetenzen, die im Rahmen von Praktika und ehrenamtlichen Tätigkeiten (sog. Service Learning) erworben wurden, zählen zu außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, die mit dem Ziel, ein Hochschulstudium aufzunehmen, zu verkürzen oder die Prüfungslast zu vermindern, angerechnet werden können.

Vor diesem Hintergrund ist die entsprechende Regelung in die Studien – und Prüfungsordnung aufgenommen worden, vgl. § 19 GntDSVVDV. Allerdings bedarf es einer weiteren Konkretisierung dieser Regelung in der vorliegenden Richtlinie.
Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit (Anrechnung) ist eine klare Vorstellung darüber notwendig, welche Kompetenzen in den einzelnen Modulen gefordert werden und auf welchem Niveau die Absolvent*innen diese beherrschen sollen. Eine Anrechnung setzt die Gleichwertigkeit der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zu den in den Modulen des Studiengangs Sozialversicherung zu erwerbenden Kompetenzen voraus, für die eine Anrechnung beantragt wird.

2. Anforderungen

Der Antrag auf Anrechnung von konkret bezeichneten außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt schriftlich und bezieht sich auf den gesamten Studienverlauf.
Der Antrag ist innerhalb der ersten zwei Monate nach Aufnahme des Studiums bzw. nach Beginn des ersten Trimesters gegenüber dem Prüfungsausschuss zu stellen. Liegen die erforderlichen Unterlagen nicht bis vier Wochen vor der betroffenen Prüfung oder Teilprüfung vor, ist eine Anrechnung nicht mehr möglich. Dem Antrag sind sämtliche Nachweise, die zu einer Anrechnung bereits anderweitig erworbener Kompetenzen führen können, beizufügen.

Nachweise sind insbesondere:

- Prüfungszeugnisse
- Urkunden über Berufsabschlüsse und/oder Fortbildungsabschlüsse
- Ausbildungsrahmenpläne
- Ausbildungsordnungen
- Abschlussarbeiten
- Nachweise über Praktika und/oder ehrenamtliche Tätigkeit
- Portfolio zur beruflichen Tätigkeit

Eine Anrechnung auf Wahlpflichtmodule ist nicht möglich.

3. Prüfung der Gleichwertigkeit

Es ist zu prüfen, ob im Hinblick auf die anzurechnenden außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen **Gleichwertigkeit** zu den im Studiengang Sozialversicherungsrecht zu erwerbenden Kompetenzen besteht. Die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) setzt sowohl eine inhaltliche Übereinstimmung als auch ein vergleichbares Niveau von Lernergebnissen aus unterschiedlichen Bildungskontexten voraus. Der Äquivalenzvergleich (Gleichwertigkeitsprüfung) ist der systematische Vergleich der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten mit den Lernergebnissen der Module, auf die angerechnet werden soll. Er bildet die Basis von Anrechnungsentscheidungen. Grundsätzlich ist bei einem Äquivalenzvergleich keine vollständige Abdeckung der Lernergebnisse des Studienmoduls durch bereits vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwarten. Der prozentuale Abdeckungsgrad der Lernergebnisse eines Moduls als Voraussetzung für eine Anrechnung sollte 75 von Hundert nicht unterschreiten.

4. Anrechnung

Der Prüfungsausschuss rechnet außerhochschulisch erworbene Kompetenzen an, wenn diese gleichwertig zu den im Studiengang „Sozialversicherungsrecht“ zu erwerbenden Kompetenzen sind. Damit verbunden ist auch die Zuordnung der anzurechnenden außerhochschulischen Kompetenzen zu den entsprechenden Modulen und zu der in diesem Modul enthaltenen Prüfung.
Dabei ist es möglich, dass die Anrechnung sich lediglich auf eine Teilprüfung im Sinne von §§ 27 Absatz 2, 32 Absatz 1 Satz 4 GntDSVVDV bezieht, so dass die ergänzende Teilprüfung entsprechend ihres prozentualen Anteils an der gesamten Modulprüfung noch abzulegen ist.
Der Prüfungsausschuss rechnet außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu einem Umfang von max. 50% an, wenn die Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig zu den im Studiengang Sozialversicherungsrecht zu erwerbenden Kompetenzen sind.

Die Prüfung bezieht sich auf alle früheren Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung von der/dem Studierenden beantragt worden ist.
Fachbezogen wird von den jeweiligen Experten eine gutachterliche Stellungnahme unter

Hinzuziehung der eingereichten Unterlagen angefordert. Die Anforderung erfolgt durch das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsauschusses. Das Prüfungsamt bereitet im Anschluss die Entscheidungsvorlage für den Prüfungsausschuss vor.

5. Notenvergabe

Wird eine differenziert bewertete Leistung angerechnet, so wird die erreichte Note der jeweiligen Abschlussprüfung der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten in eine Rangpunktezahl nach § 27 Absatz 1 GntDSVVDV umgerechnet und die entsprechenden Credits angerechnet (ist eine punktgenaue Umrechnung nicht möglich, so wird bei der Note „sehr gut“ die untere sowie bei den Noten „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ die mittlere Rangpunktezahl zugrunde gelegt).
Bei undifferenziert bewerteten Leistungen wird das entsprechende Modul bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, da die GntDSVVDV keine undifferenzierte Bewertung für Pflichtmodule vorsieht. Das Gewicht der anderen erlangten Noten erhöht sich entsprechend.
Wahlpflichtmodule, für die eine Anrechnung erfolgt, werden mit „bestanden“ bewertet.
Über das so ermittelte Prüfungsergebnis und die anzurechnenden ECTS – Leistungspunkte wird eine Modulbescheinigung erstellt, aus der hervorgeht, dass es sich um eine angerechnete Leistung handelt.

6. Bescheid

Über das Ergebnis der beantragten Anrechnung erhält die/der Studierende einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Beachte !!

Da es sich bei dem Präsenzstudiengang Sozialversicherungsrecht LL.B. um einen dualen Studiengang handelt, der auf der Basis eines Arbeitsvertrages beziehungsweise eines Beamtenanwärterverhältnisses durchgeführt wird, befreit die Anrechnung von Leistungen nicht von der Anwesenheitspflicht in den theoretischen und/oder praktischen Modulen.